[Name und Anschrift der Einrichtung]

An die

Ärztekammer Hamburg

Hämotherapie Richtlinien

Weidestr. 122b

22083 Hamburg

Erklärung über die Anwendung von Blutprodukten

2025

Alle Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung, die Blutprodukte anwenden, sind gem. § 15 Abs. 1 TFG verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzurichten. Die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie Richtlinien) spezifizieren die Anforderungen des Transfusionsgesetzes und die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem.

Entsprechend den Hämotherapie Richtlinien werden an die betroffenen Einrichtungen nach Art und Anzahl der eingesetzten Blutprodukte unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Die zuständige Landesärztekammer hat die Aufgabe, die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen. Dazu legen die betroffenen Einrichtungen der Ärztekammer Hamburg jährlich (bis zum 01.03. des Folgejahres) eine "Erklärung über die Anwendung von Blutprodukten" und einen „Qualitätsbericht“ vor.

Bitte kreuzen Sie den für Sie zutreffenden Sachverhalt an, unterschreiben die Erklärung und senden uns diese ggf. mit den erforderlichen Anlagen an uns zurück.

Ihre Ansprechpartnerin in der Ärztekammer Hamburg ist:

Dr. med. Annemarie Jungbluth, M.mel

040/202299-340

qm@aekhh.de

☐ Transfusion von weniger als 50 Erythrozytenkonzentraten pro Jahr und keine anderen Anwendungen von Blutkomponenten oder Plasmaderivaten zur Behandlung von Hämostasestörungen (sonst weiter auf Seite 3)

Hinweise zur Durchführung:

1. Es werden regelmäßig nur einem Patienten zum selben Zeitpunkt Erythrozytenkonzentrate transfundiert.
2. Unabhängig davon besteht zudem die Pflicht zur patienten- und produktbezogenen Dokumentation für alle Blutprodukte und gentechnisch hergestellten Plasmaproteine.

Folgende Dokumente müssen bis zum 01. März 2026 an die Ärztekammer übersandt werden:

1.	Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung des Transfusionsverantwortlichen	☐
2.	Vom Transfusionsverantwortlichen unterzeichnete Arbeitsanweisungen für die Einrichtung der Krankenversorgung zur Transfusion von Erythrozytenkonzentraten	☐
3.	Kopie der PEI-Meldung über den Verbrauch an Blutprodukten im Vorjahr	☐

Punkt 1. ist der zuständigen Ärztekammer nur bei der ersten Meldung vorzulegen, in den Folgejahren nur bei Änderungen.

Hinweis zur Qualifikation des durchführenden Arztes:

Der durchführende Arzt muss die Qualifikationsanforderungen „Transfusionsverantwortlicher“ gemäß Richtlinie erfüllen.

Name des Transfusionsverantwortlichen: _____

_____	_____	_____
Name des ärztlichen Leiters	**Unterschrift**	**Datum**

☐ Transfusion von Blutkomponenten und/oder Plasmaderivaten für die Behandlung von Hämostasestörungen und mehr als 50 Erythrozytenkonzentraten pro Jahr

Hinweise zur Durchführung:

Der Träger der Einrichtung benennt im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer einen ärztlichen Ansprechpartner zur Überwachung des Qualitätssicherungssystems (Qualitätsbeauftragter).

1. Es müssen Transfusionsverantwortliche/-beauftragte benannt werden. Für Einrichtungen mit Akutversorgung ist eine Kommission für transfusionsmedizinische Angelegenheiten (Transfusionskommission) zu bilden.
2. Es ist ein Qualitätsmanagementhandbuch zu erstellen.
3. Es sind regelmäßige Soll-/Ist-Abgleiche im Rahmen von Selbstinspektionen sicherzustellen. Der Qualitätsbeauftragte hat zudem die wesentlichen Bestandteile des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen.
4. Der Qualitätsbeauftragte sendet jährlich bis zum 01. März einen Bericht seiner Überprüfung an die zuständige Landesärztekammer und den Träger der Einrichtung.
5. Unabhängig davon besteht zudem die Pflicht zur patienten- und produktbezogenen Dokumentation für alle Blutprodukte und gentechnisch hergestellten Plasmaproteine.

Folgende Dokumente müssen bis zum 01. März 2026 an die Ärztekammer übersandt werden:

1.	Benennung des Qualitätsbeauftragten oder Benennung liegt der Ärztekammer vor	◯ ◯
2.	Nachweis der Qualifikation des Qualitätsbeauftragten oder Benennung liegt der Ärztekammer vor	◯ ◯
3.	Übersendung des Qualitätsberichts (Verwendung des Vordrucks)	☐
	In der Einrichtung sind Belegärzte tätig	◯ ja ◯ nein
	Auflistung der Belegärzte, die sich in das Qualitätssicherungssystem der Einrichtung eingliedern, ist beigefügt	◯ ja ◯ nein

Hinweis zur Qualifikation des Qualitätsbeauftragten:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Qualitätsbeauftragter im Sinne der Richtlinie ist die Approbation als Arzt und eine mindestens dreijährige, ärztliche Tätigkeit. Der Qualitätsbeauftragte muss des Weiteren eine der folgenden, alternativen Qualifikationen besitzen:

1. Erfüllung der Voraussetzung für die Zusatzbezeichnung „Ärztliches Qualitätsmanagement“.

2. 40 Stunden theoretische, von einer Ärztekammer anerkannte Fortbildung „Qualitätsbeauftragter Hämotherapie“.

_____	_____	_____
Name des ärztlichen Leiters	**Unterschrift**	**Datum**